

Register der im Ausland lebenden Italiener

Das Register der im Ausland lebenden Italiener (AIRE) erfaßt die italienischen Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Saisonsbedingte Aufenthalte und Aufenthalte, die weniger als 12 Monate dauern, bewirken keine Eintragung in das Register der im Ausland lebenden Italiener.

Die Eintragung erfolgt normalerweise aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes von Italien ins Ausland, kann aber auch aufgrund einer Geburtsaktübertragung oder durch den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft einer im Ausland lebenden Person erfolgen.

Italienische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen sich innerhalb von 90 Tagen an das zuständige italienische Konsulat im Ausland wenden, um die entsprechende Erklärung abzugeben. Diese wird an das Innenministerium und an die Herkunftsgemeinde übermittelt, welche die Streichung der Person aus dem Register der ansässigen Bevölkerung und die Eintragung in das AIRE-Register vornimmt. Betrifft die Verlegung eine ganze Familie, genügt es, wenn das Familienoberhaupt oder ein volljähriges Familienmitglied die entsprechende Erklärung abgibt.

Der im Ausland lebende Italiener behält in seiner alten Wohnsitzgemeinde das Wahlrecht und kann dort die Ausstellung von Identitätskarte, Reisepaß und allen anderen meldeamtlichen Bescheinigungen (wobei jeweils die Auslandsadresse angegeben wird) beantragen. Die Staatsbürgerschaftsbescheinigung stellt das zuständige italienische Konsulat im Ausland aus.

Sämtliche Veränderungen betreffend den Wohnsitz oder die Adresse im Ausland sind innerhalb von 90 Tagen dem zuständigen Konsulat mitzuteilen, damit die entsprechenden Änderungen im AIRE-Register vorgenommen werden können. Die Mitteilung der Änderungen kann aber auch schriftlich beim zuständigen italienischen Meldeamt erfolgen.

Die Streichung aus dem AIRE-Register erfolgt normalerweise bei der endgültigen Rückkehr des Staatsbürgers in seine Herkunftsgemeinde oder in eine andere italienische Gemeinde. Es genügt, sich an das zuständige Meldeamt zu wenden und eine entsprechende Erklärung abzugeben. Daraufhin wird die Person aus dem AIRE-Register gestrichen und in das Register der ansässigen Personen eingetragen.

Die Streichung aus dem AIRE-Register erfolgt weiters bei Tod, Unauffindbarkeit oder Verlust der Staatsbürgerschaft.

Zuständiges Amt:
Ansprechperson:
Gebühren:
Formulare: